



Marktgemeinde Bad Waltersdorf

Pol. Bezirk: Hartberg-Fürstenfeld
8271 Bad Waltersdorf, Hauptplatz 2

Bearbeiter: Elisabeth Ziegler
Tel.: 03333/2321-213
Fax: 03333/2321 204
E-Mail: gde@bad-waltersdorf.gv.at

Aktenzahl: B-2019-1176-00008
Bad Waltersdorf, am 23.01.2019

**Gegenstand: Röm Kath Pfarre Bad Waltersdorf, 8271 Bad Waltersdorf
Pfarrheim Bad Waltersdorf - Umbau & Sanierung**

- Abbruch Kellergeschoss
- Errichtung einer überdachten Rampe
- Errichtung einer überdachten Terrasse
- Fassadenneugestaltung
- Neugestaltung der Innenräume

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **23.01.2019** hat die **Röm Kath Pfarre Bad Waltersdorf, 8271 Bad Waltersdorf**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für **den Umbau und die Sanierung des Pfarrheimes Bad Waltersdorf mit Abbruch des Kellergeschosses, Errichtung einer überdachten Rampe, Errichtung einer überdachten Terrasse, Fassadenneugestaltung und Neugestaltung der Innenräume** auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr.: **25/1**, aus der EZ: **64157/00653**, in der **KG Waltersdorf (64157)**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für

Mittwoch, den 13.02.2019, um ca. 10:00 Uhr

mit dem Zutritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Hauptmann Josef

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Bad Waltersdorf zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister

Josef Hauptmann